

Preisordnung Nr. 2015.
— Gebrauchte Produktionsmittel —
Vom 22. Februar 1963

§ 1

Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für j Kauf und Verkauf, Schätzungen und Taxen gebrauchter Produktionsmittel aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 fallen.

§ 2

(1) Produktionsmittel im Sinne dieser Preisordnung sind solche, die sich im Gebrauch befunden haben oder aus sonstigen Gründen wertgemindert sind. Sie müssen ! geeignet sein, dem gleichen oder gleichartigen Verwendungszweck zu dienen, für den sie im fabrikneuen Zustand bestimmt waren. Der Verwendungszweck kann auch erst nach Vornahme von Reparaturen und Aufarbeitungen gegeben sein.

(2) Von dieser Preisordnung sind ausgenommen gebrauchte Kraftfahrzeuge, soweit sie unter die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 ! — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte j Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (GBl. I S. 489) und Nr. 422/1 vom 13. August 1958 (Sonderdruck Nr. P 483 des Gesetzblattes) fallen. ;

§ 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Preise für gebrauchte Produktionsmittel bilden die zur Zeit des Kaufs oder Verkaufs gebrauchter Produktionsmittel auf Grund von Preisbestimmungen geltenden Großhandels- bzw. Industrieabgabepreise gleicher oder vergleichbarer neuer Produktionsmittel (Neupreis).

(2) Der Preis für gebrauchte Produktionsmittel wird von dem Grad der gegenüber gleichen oder vergleichbaren neuen Produktionsmitteln eingetretenen Wertminderung bestimmt. Der für gleiche oder vergleichbare neue Produktionsmittel gesetzlich zulässige Preis darf nicht überschritten werden.

(3) Für die Wertminderung gebrauchter Produktionsmittel ist die Beurteilung des Zustandes, des Baujahres, der Leistung und der Wiedereinsatzfähigkeit maßgebend.

§ 4

Bei Streitigkeiten zwischen volkseigenen Betrieben über die Höhe des Preises für gebrauchte Produktionsmittel entscheidet das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kosten. Den volkseigenen Betrieben gleichgestellt sind Haushaltsorganisationen, sozialistische Produktionsgenossenschaften und andere Träger sozialistischen Eigentums sowie halbstaatliche Betriebe.

§ 5

Das Büro der Regierungskommission für Preise ist berechtigt, auf Antrag für gebrauchte Produktionsmittel in Ausnahmefällen Preise festzusetzen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt 2 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151, Ber. S. 560),
- b) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 22. Februar 1963

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen *1

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden und
Mitglied des Ministerrates

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Preisordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. In der Preisordnung Nr. 325/2 vom 31. März 1962 — Schuhmacherhandwerk — (Sonderdruck Nr. P 2118 des Gesetzblattes) ist der § 1 wie folgt zu ergänzen:
„Die Regelleistungspreise der Anlage 2 der Preisverordnung Nr. 325 vom 10. November 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacherhandwerk — (GBl. S. 1152) werden durch folgende Regelleistungspreise für Reparaturen an Stiletto-Absätzen (Pfennigabsätzen) ergänzt.“
2. Die Preisordnung Nr. 953/2 vom 19. Juni 1962 — Haushaltporzellan und Zierporzellan-Gefäße (ohne figürlichen Charakter) der Preisgruppen III und IV — (Sonderdruck Nr. P 2127 des Gesetzblattes) ist wie folgt zu ändern:
Auf Seite 17, Abschnitt D 1 Abs. 3
statt Beschriftungen und Emblemen muß es heißen: Beschriftungen oder Emblemen;
auf Seite 22, Abschnitt I B 1 ist in der Zeile Kobalt der Prozentsatz 50 % nachzutragen.
3. In der Preisordnung Nr. 2002 vom 10. Juli 1962 — Molkereierzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 2186 des Gesetzblattes) ist in der Preisliste 3 die lfd. Nr. 850 — Kaukasian, fett — Warenummer 67 53 25 00 - i. 500-g-Dose, IAP 1000 kg = 6000,- DM zu streichen.

Durch ein Versehen der Druckerei muß die Preisordnung Nr. 789/3 vom 15. Januar 1963 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 52) wie folgt berichtigt werden:

Im § 6 Abs. 3 muß hinter dem Buchst. a die Zeile folgen:

„b) Preisordnung Nr. 789/1 vom 12. August 1961 — “.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. - Ag 134/63/DDR - Verlag: 610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin